

## **Fakten zur sogenannten "Online-Scheidung"**

von Rechtsanwalt Tobias Zink

Vermeintlich fortschrittliche Kanzleien werben immer häufiger mit der "Scheidung-Online" oder der "Internet-Scheidung" und erwecken den Eindruck, sie böten eine besondere Leistung an, die zudem noch kostengünstiger sei. Doch Scheidung via Internet bedeutet lediglich, dass die Korrespondenz zwischen Mandant (oder Mandatin) und Anwalt (oder Anwältin) per E-Mail oder Homepage erfolgt. Die Schriftsätze an das Gericht werden wie seit Jahrzehnten auf Papier gedruckt und in die Post gegeben. Und spätestens der Termin vor dem Richter erfordert die persönliche Anwesenheit beider Parteien. Und meistens auch von zwei Anwälten.

Prinzipiell können Mandant und Anwalt bis zum Scheidungstermin nur per E-Mail kommunizieren. Sinnvoller ist allerdings, wenn sich beide die Zeit für ein ausführliches Gespräch in der Kanzlei oder zumindest am Telefon nehmen.

Vielfach hört man auch, für eine Scheidung benötige man nur einen Anwalt. Richtig ist das nur, wenn die Eheleute vorher gemeinsam beim Notar waren. Zunächst benötigt derjenige, der den Scheidungsantrag stellen will, zwingend einen Anwalt. Der andere Ehegatte kann auf den Anwalt nur verzichten, wenn die weiteren Scheidungsfolgen (Unterhalt, Hausrat, Ehewohnung) bereits geregelt sind, z. B. durch einen Ehevertrag. Muss der andere also nur "Ja" zum Scheidungsantrag sagen, kann er sich den Anwalt sparen. Soll vor Gericht aber noch Unterhalt oder Zugewinnausgleich rechtswirksam vereinbart oder erstritten werden, verlangt der Gesetzgeber zwei Anwälte.

Ein anderes Problem beim gemeinsamen Anwalt: Anwälte sind verpflichtet, ihre eigene Partei bestmöglich zu vertreten, ansonsten machen sie sich nach § 356 Abs. 1 Strafgesetzbuch wegen Parteiverrats strafbar:

"Ein Anwalt oder ein anderer Rechtsbeistand, welcher bei den ihm in dieser Eigenschaft anvertrauten Angelegenheiten in derselben Rechtssache beiden Parteien durch

Rat oder Beistand pflichtwidrig dient, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft."

Möglich ist allerdings, eine Besprechung mit der Gegenpartei zu führen, bei der der Anwalt seinem Mandanten die Vor- und Nachteile einer Lösung aufzeigt und der Gegner mit anwesend ist. Ein Rat kann dann lauten, dass die einigungsbereiten Ehegatten beim Notar eine umfassende Scheidungsfolgenvereinbarung abschließen sollten.

Die Kosten für die Scheidung hängen nicht von der Art der Kommunikation ab, sondern allein vom Streitwert, meist dem Einkommen beider Parteien und dem vorhandenen Vermögen. Die Internet-Scheidung lohnt sich nur für den Anwalt, denn er spart Zeit, bekommt aber das gleiche Honorar wie sein Kollege, der sich mit dem Mandanten ausführlich bespricht. Bei komplexen Sachverhalten ist es übrigens erforderlich, ein zusätzliches Honorar entsprechend dem Arbeitsaufwand zu vereinbaren.

In eigener Sache: wenn Sie an Trennung oder Scheidung denken oder einen bestehenden Unterhaltstitel wegen der Unterhaltsrechtsreform überprüfen lassen wollen, so können wir Ihnen einen vorbereitenden Fragebogen selbstverständlich auch elektronisch zusenden.

Stuttgart, den 28.02.2008

BLAICH & PARTNER Rechtsanwälte & Notar

Rechtsanwalt Tobias Zink

Danneckerstraße 58

70182 Stuttgart

Tel.: +49 (0) 711 / 24 44 41-50

Fax: +49 (0) 711 / 24 44 41-18

E-Mail: [zink@blaichundpartner.com](mailto:zink@blaichundpartner.com)

<http://www.blaichundpartner.com>